



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

305
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 28. August 2017

Nummer 34

Inhaltsangabe:

A	Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
452.	Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 477 Seite 306	454.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 308
B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	455.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 308
453.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Sankt Augustin und Troisdorf über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle Seite 306	456.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 308
		E	Sonstige Mitteilungen
		457.	Liquidation h i e r : Institut für europäische Integrationsforschung e. V. Seite 309
		458.	Liquidation h i e r : KG Rot-Weiße-Senatoren Vilich e. V. Seite 309

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

452. Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 477

Ministerium für Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-42/261

Düsseldorf, den 9. August 2017

Im Gebiet der Stadt Mechernich, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln sind Teilstrecken der B 477 neu gebaut worden.

Die neu gebaute Teilstrecke der B 477

- 1.) von NK 5405 049 O nach NK 5405 006 O
von Station 0,000 nach Station 0,574
(Länge 0,574 km)

mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten
(NK) 5405 049

- O-B (0,016 km)
B-C (0,036 km)
C-O (0,018 km) (Gesamtlänge: 0,070 km)

sowie mit den Verbindungsstrecken im Netzknoten
5405 006

- O-B (0,046 km)
B-C (0,024 km)
C-O (0,018 km) (Gesamtlänge: 0,088 km)

erfüllen gemäß § 1 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz –
FStrG – die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und wer-
den nach § 2 Abs. 1 FStrG – zur B 477 gewidmet.

Für die Teilstrecke der bisherigen B 477

- 2.) von NK 5405 049 J nach NK 5405 006 J
von Station 0,060 nach Station 0,590
(Länge: 0,590 km)

hat sich die Verkehrsbedeutung (Ziffer 2) gemäß § 2
Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz – FStrG geändert und
wird mit Wirkung zum

1. Januar 2018

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Bau-
last der Stadt Mechernich abgestuft.

Die verlassene Teilstrecke der B 477

- 3.) von NK 5405 049 J nach NK 5405 006 J
von Station 0,000 nach Station 0,0060
(Länge: 0,060 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung (Ziffer 3) verloren und
wird gemäß § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist
beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92,
52010 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form

nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen
Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanz-
gerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/
FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzurei-
chen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeam-
ten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifi-
zierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes
vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden
Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle
des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind
besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.
Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter
www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfs-
frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der
Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage
schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beige-
fügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines
von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde
dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Markus M ü h l

ABl. Reg. K 2017, S. 306

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

453. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Sankt Augustin und Troisdorf über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten
Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Loh-
mar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg,
Sankt Augustin und Troisdorf über die Errichtung ei-
ner gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach den
Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlung der
Annahme als Kind und über das Verbot der Vermitt-
lung von Ersatzmüttern – Adoptionsvermittlungsgesetz
(AdVermiG vom 1. Januar 1977, neugefasst am 22. De-
zember 2001 (BGBl. 1, Seite 354), zuletzt geändert durch
Art. 21 des Gesetzes vom 20. November 2015

Der Rhein-Sieg-Kreis
und
die Städte

Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar,
Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Sankt
Augustin und Troisdorf

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
nach Maßgabe der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kom-

munale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204):

Präambel

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 1. Januar 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, die mindestens zwei Vollzeitfachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitfachkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1

Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis – Jugendamt – übernimmt für die Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, St. Augustin und Troisdorf die Aufgabe der Adoptionsvermittlung durch öffentlich rechtliche Vereinbarung in seiner Zuständigkeit als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.
- (2) Die Aufgabe gemäß dieser Vereinbarung ergibt sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) vom 1. Januar 1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 354).

Darüber hinaus gelten folgende rechtliche Grundlagen der Adoptionsvermittlungsaufgaben:

SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 36, 37 Abs. 1 Satz 4, 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 51)

FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 186-199)

BGB, Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1741 ff)

HAÜ, Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption

AdÜbAG, Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz

AdWirkG, Adoptionswirkungsgesetz

- (3) Diese Aufgabe erfüllt der Rhein-Sieg-Kreis durch eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW und § 2 AdVermiG mit Sitz in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1. Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle

des LVR Landesjugendamtes Rheinland wird eingeholt. Zudem wird bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde der Antrag auf Genehmigung und Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 und 3 GkG gestellt.

§ 2

Zusammenarbeit Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ausgeübt. Der Rhein-Sieg-Kreis – Jugendamt – verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Städten, den Jugendämtern, insbesondere dem Pflegekinderdienst. Er übersendet einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an die jeweilige Stadt. Darüber hinaus erstellt er auch weitere Tätigkeitsberichte auf Anfrage und berichtet auch, falls dies gewünscht wird, im jeweiligen Jugendhilfeausschuss.

§ 3

Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zunächst 2 Vollzeitfachkräfte und eine Teilzeitfachkraft, die mit insgesamt 2,25 Fachkraftstellen ausschließlich mit Adoption befasst sind, sowie entsprechende Sachmittel zur Verfügung. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung des Stellenumfanges erfolgt im Laufe des Jahres 2018 auf Datenbasis (Statistik) 2017 durch die Abteilung Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation.

§ 4

Kosten

- (1) Die Kosten, die dem Rhein-Sieg-Kreis durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle entstehen, tragen der Rhein-Sieg-Kreis – Jugendamt – und alle kreisangehörigen Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Sankt Augustin und Troisdorf anteilig nach den Festsetzungen des Satzes 2. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Einwohner der jeweiligen Stadt zu der Gesamteinwohnerzahl des Rhein-Sieg-Kreises. Bemessungsgrundlage ist die vom IT.NRW auf den 31. Dezember des Vorjahres des jeweiligen Abrechnungsjahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl in den Gemeinden bzw. Städten, für die der Kreis die Aufgaben nach § 1 erfüllt.
- (2) Die zu erstattenden Kosten werden auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beim Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung der Adoptionsvermittlung tatsächlich anfallenden Gesamtaufwendungen (einschließlich Interner Verrechnungen) ermittelt. Die bei der Adoptionsvermittlung anfallenden Erträge werden mindernd berücksichtigt.
- (3) Die Abrechnung der zu erstattenden Kosten erfolgt jeweils nachträglich nach Bestätigung des Jahresabschlusses des Rhein-Sieg-Kreises durch den Landrat. Unterjährig sind vierteljährlich Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten vorliegenden Abrechnung zu leisten.

§ 5
Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Köln um Schlichtung gebeten werden.

§ 6
Kündigung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 2017.
- (3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit der Stadt Troisdorf aus dem Jahre 1981, mit den in der Folgezeit geschlossenen Beitrittsvereinbarungen der Städte des Rhein-Sieg-Kreises, wird zum vorgenannten Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Vereinbarung aufgehoben.

Genehmigung

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Sankt Augustin und Troisdorf ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG vom 1. Januar 1977, neugefasst am 22. Dezember 2001 (BGBl. 1, Seite 354), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 20. November 2015), abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Vereinbarung aus dem Jahre 1981, die zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Köln, den 18. August 2017

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-405

Im Auftrag
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2017, S. 306

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**454. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 300014347.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

10. November 2017

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 10. August 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 308

**455. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400519173, 3400603647, 4214671887, 3420480869 und 3423188832, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 11. August 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 308

**456. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223445838 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 17. August 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 308

E Sonstige Mitteilungen

**457. Liquidation
h i e r : Institut für europäische
Integrationsforschung e. V.**

Der Verein Institut für europäische Integrationsforschung e.V. mit Sitz in Bonn, Lennéstraße 37, 53113 Bonn, VR 6299, AG Bonn, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Dr. Jürgen von Hagen.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 309

**458. Liquidation
h i e r : KG Rot-Weiße-Senatoren Vilich e. V.**

Der Verein KG Rot-Weiße-Senatoren Vilich e.V. (VR 6597, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Frau Wilhelmine Schönenberg, Hermannstraße 29, 53225 Bonn,
2. Frau Christiana Steimel-Dinkelbach, Friedrich-Friese-Straße 6, 53225 Bonn
3. Herr Franz-Josef Müller, Am Burgpark 2, 53225 Bonn

Jeweils zwei Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 309

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.